



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer:
27 O 377/03

verkündet am :
03.11.2003
Onderka-Jessen, Justizobersekretärin

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

■■■■■

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

■■■■■

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. Robert Schweizer und Kollegen
Arabellastraße 21, 81925 München

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg 17-21, auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 2003 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Landgericht Gollan und den Richter von Bresinsky

für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung vom 19. Juni 2003 wird aufgehoben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückgewiesen.

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Antragstellerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Kostenbetrages zuzüglich 10 % leistet.

Auszüge aus dem Tatbestand:

Die Antragstellerin macht im einstweiligen Verfügungsverfahren einen äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend. ...

Auf den Antrag der Antragstellerin hin ist der Antragsgegnerin am 19. Juni 2003 im Wege einer einstweiligen Verfügung unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt worden, zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, Herr ...habe als Generaldirektor der ... AG fungiert.

Gegen diesen Beschluss hat die Antragsgegnerin Widerspruch eingelegt.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 17. Juni 2003 zu bestätigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Sie hält die möglicherweise nicht ganz zutreffende Umschreibung der Funktion des Herrn ... für nicht angreifbar, weil Herr ... jedenfalls in leitender Stellung für die Antragstellerin tätig geworden sei.

Auch könne die Antragstellerin selbst nicht ausschließen, dass sich Herr ... den Rang ihres Generaldirektors immerhin angemaßt habe, indem er als solcher Schriftstücke unterzeichnet habe, wie aus dem Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts ... hervorgehe.

Vor diesem Hintergrund sei ihre aus heutiger Sicht möglicherweise zweifelhafte Darstellung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gerechtfertigt gewesen, weil sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. Sie habe sich mit ihrer Berichterstattung zum Thema organisierter Kriminalität einer Thematik gewidmet, die von überragendem öffentlichen Interesse sei und bei ihrer Recherche die pressemäßige Sorgfalt gewahrt, weil sie berechtigterweise darauf vertraut habe, dass die in dem Gerichtsbeschluss getroffenen Feststellungen der Wahrheit entsprächen. Die weiteren Nachforschungen - insbesondere eine zuvorige Anhörung der Antragstellerin - seien ihr in Anbetracht der insbesondere wegen der Sprachbarriere und damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen einerseits und dem Interesse an einer aktuellen Berichterstattung andererseits nicht zuzumuten gewesen. Ihre im Zuge dieses Verfahrens gewonnenen neuen Erkenntnisse werde sie bei künftigen Berichterstattungen berücksichtigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Mauck

von Bresinsky

Gollan